

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 18. Dezember 1995

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1995	79
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1995	79
I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 1995	80
46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 2 „Im Splitt“ der Gemeinde Holtgast mit baugestalterischen Festsetzungen	80
Bebauungsplan Nr. 2 „Brutevekamp“ der Gemeinde Ochtersum mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung	81
Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen für den „Inneren Bereich“ in der Gemeinde Langeoog (Örtliche Bauvorschrift)	81
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Wittmund in Wittmund im Landkreis Wittmund	84

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 13. Dezember 1995 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	334 400 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	18 197 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	18 531 400 DM
die Ausgaben erhöht um	334 400 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	18 197 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	18 531 400 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	1 566 900 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	6 023 500 DM
nunmehr festgesetzt auf	4 456 600 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	1 566 900 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	6 023 500 DM
nunmehr festgesetzt auf	4 456 600 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2 667 500 DM um 2 537 500 DM vermindert und damit auf 130 000 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4 100 000 DM um 1 430 000 DM erhöht und damit auf 5 530 000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der zulässigen Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.
Esens, 13. Dezember 1995

Samtgemeinde Esens

(Eden)	(L. S.)	(Thüer)
SG-Bürgermeister		SG-Direktor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 14. Dezember 1995 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19. Dezember 1995 bis 29. Dezember 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Samtgemeinde Esens

Der Samtgemeindedirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 4. Dezember 1995 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	66 100 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	712 900 DM
nunmehr festgesetzt auf	779 000 DM
die Ausgaben erhöht um	66 100 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	

gegenüber bisher	712 900 DM
nunmehr festgesetzt auf	779 000 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	30 800 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	699 600 DM
nunmehr festgesetzt auf	668 800 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	30 800 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	699 600 DM
nunmehr festgesetzt auf	668 800 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.
Werdum, 4. Dezember 1995

Gemeinde Werdum

(Ockenga) (L. S.) (Hass)
1. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19. Dezember 1995 bis 29. Dezember 1995 Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Gemeinde Werdum
Der Gemeindedirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 1995

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 - in der derzeit geltenden Fassung - wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsmitglieder vom 7. 12. 1995 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden	
im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	88 400 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
gegenüber bisher	1 278 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	1 189 600 DM
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	55 300 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes gegenüber bisher	415 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	359 700 DM
Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.	

Wittmund, den 7. 12. 1995

Eden **H. Wolken**
Verbandsvorsitzender Verbandsmitglied

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. 12. bis 29. 12. 1995 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Zimmer 202, Schloßstraße 6, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 8. 12. 1995

Eden
Verbandsvorsitzender

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 2 „Im Splitt“ der Gemeinde Holtgast mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 27. 9. 1995 - Az.: 204-206/204.2-21101-62020/46 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 16. 8. 1995 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

46. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Gemeinde Holtgast

Darstellung einer Wohnbaufläche

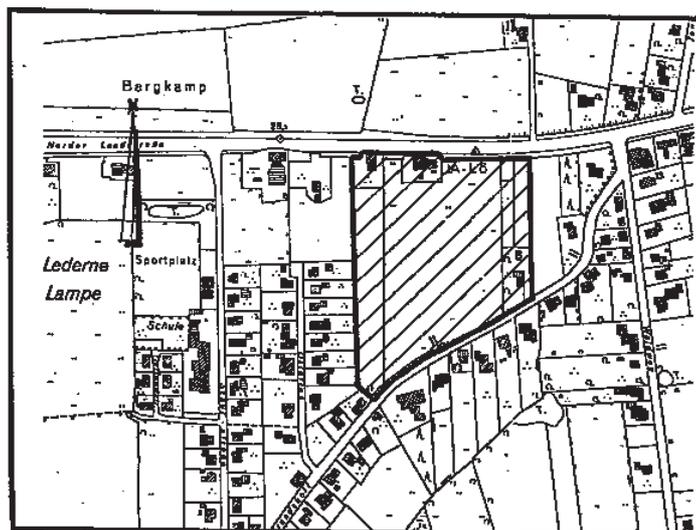
Die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Gegen den **Bebauungsplan Nr. 2 „Im Splitt“** bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, der vom Rat der Gemeinde Holtgast am 24. 7. 1995 als Satzung beschlossen wurde, hat im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) der Landkreis Wittmund mit Verfügung vom 21. 11. 1995 - Az. 65/61 26113 -, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 2 „Im Splitt“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, und bei der Gemeinde Holtgast, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Splitt“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit der Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens/Holtgast, 1. Dezember 1995

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindedirektor
Thüier

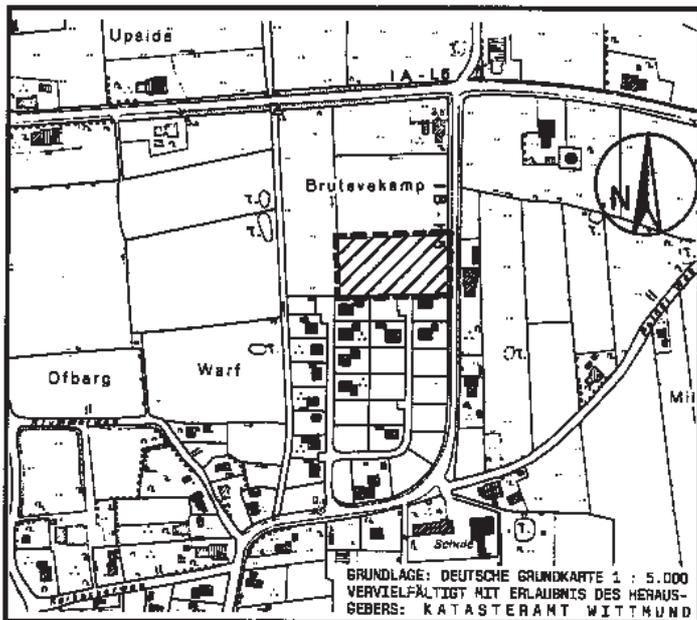
Gemeinde Holtgast
Der Gemeindedirektor
Freese

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2 „Brutevekamp“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Ochtersum hat den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat den genannten Bebauungsplan mit Verfügung vom 13. 11. 1995 (Az.: 204-206/204.2-21102-62012/2) mit folgender Maßgabe genehmigt.

Unter Ziff. 6 der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung werden die Worte „Dachaufbauten und Krüppelwalmdächer“ gestrichen.

Der Rat der Gemeinde Ochtersum ist dieser Maßgabe mit Beschluß vom 7. 12. 1995 beigetreten.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Ochtersum, Esenser Straße 83, 26489 Ochtersum, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bauleitplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekannt-

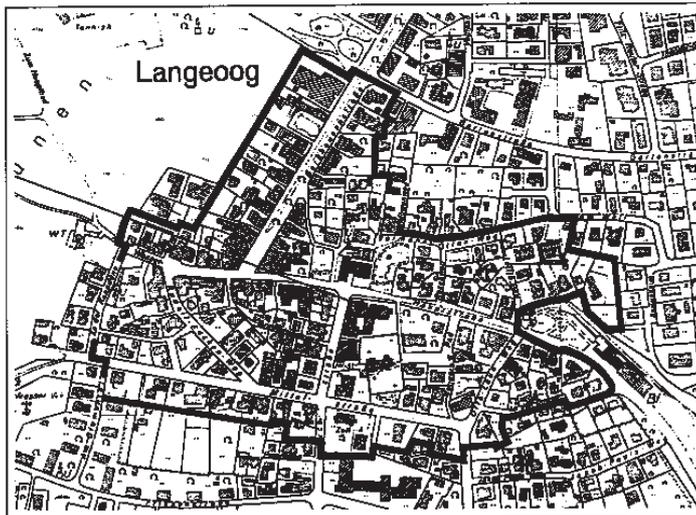
machung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ochtersum, den 11. 12. 1995

Gemeinde Ochtersum
Der Gemeindedirektor
Freese

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen für den „Inneren Bereich“ in der Gemeinde Langeoog (Örtliche Bauvorschrift)

(Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung / Inneren Bereich)



Maßstab 1:5000

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 6. 6. 1986 (Nieders. GVBl. Seite 157), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. 11. 1991 (Nieders. GVBl. Seite 295) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBl. Nr. 48/1991 S. 367) hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 20. 7. 1995 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über Gestaltung und über die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen beschlossen:

Vorbemerkung

Soweit sich die nachfolgenden Vorschriften auf „Werbeanlagen“ beziehen, ist die Bestimmung des Begriffes „Werbeanlagen“ dem § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu entnehmen, dessen Inhalt nachfolgend verkürzt wiedergegeben wird. Abweichend von der NBauO gelten nach dieser Satzung auch Warenautomaten als Werbeanlagen.

Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen.

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen
- Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedigungen und Hauswänden,
- Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,
- Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlußverkäufe, Straßenfest etc. auch auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

Die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften dieser Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung gelten für das als innerer Bereich auf dem anhängenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet der Ortslage der Gemeinde Langeoog (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung gilt nicht für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen.
- (2) Wenn nicht anders vermerkt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für vom Straßenraum einsehbare Bauteile und Einfriedungen. Hierbei ist von einer grundsätzlichen Einsehbarkeit auszugehen, d. h. zeitweise bestehende Einschränkungen der Sichtbarkeit, z. B. durch belaubte Bäume, bleiben ohne Bedeutung.
- (3) Baudenkmale bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Fenster

- (1) Nachfolgende Festsetzungen beziehen sich nicht auf Schaufenster, für die in § 4 dieser Satzung besondere Regelungen getroffen werden.
- (2) Fenster müssen ein quadratisches bis hochstehend rechteckiges Format erhalten. Der obere Abschluß kann bogenförmig sein. Hiervon abweichende Formate sind nur in der Giebelfläche zulässig.
- (3) Fensterflügel dürfen höchstens 0,90 m breit sein. Die Flügelhöhe darf 1,60 m nicht überschreiten. Fensterbänder und Fenster über Eck sind unzulässig. Die Höhe und Breite der Fensterflügel darf nur überschritten werden, wenn dieses aus Sicherheitsgründen (z. B. Gewährleistung eines Fluchtweges) erforderlich ist.
- (4) Fenstersprossen müssen 25 mm bis 35 mm breit und profiliert sein. Es sind nur ebene Scheiben zulässig.
- (5) Fenster müssen aus Holz oder Kunststoff gefertigt werden und dürfen nur weiß gestrichen oder farblos lasiert werden. Bei Putzbauten können die Fenster auch blau oder grün (gemäß § 8) gestrichen werden.

§ 3

Türen

- (1) Nachfolgende Festsetzungen beziehen sich nicht auf mit Schaufenstern erbundenen Türen, für die in § 4 dieser Satzung besondere Regelungen getroffen werden.
- (2) Türen müssen aus Holz oder Kunststoff gefertigt und blau, grün, weiß oder naturfarben gestrichen sein.

§ 4

Schaufensteranlagen

- (1) Schaufensteranlagen bestehen aus Schaufenstern und Ladeneingängen. Rahmen von Schaufensteranlagen sind in Holz, Kunststoff und Aluminium zulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit z. B. aus Sicherheitsgründen das Erfordernis besteht, Stahl zu verwenden. Die Breite von Schaufenstern darf 2,50 m nicht überschreiten.
- (2) Schaufensterbeklebungen sind nur als Einzelbuchstaben zulässig und dürfen höchstens 10% der nach außen gerichteten Schaufensterfläche bedecken.

§ 5

Rolläden

Es sind nur Innenrolläden, die in den Fassaden nicht in Erscheinung treten, zulässig.

§ 6

Dächer

- (1) Als Dachformen sind gleichgeneigte Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 35°-50° und gleichgeneigte Mansarddächer mit Dachneigungen von ebenfalls 35°-50° und für den steileren Dachteil von 60°-80° zulässig. Der Giebel muß zur Giebelachse symmetrisch ausgebildet sein. Die Höhe des Krüppelwalms darf höchstens 1/3 der Giebelhöhe, gemessen in der Lotrechten, betragen. Krüppelwalme können eine Dachneigung von 45°-60° haben.
- (2) Bei Veranden muß die Dachneigung 10°-15° und bei freistehenden Nebengebäuden mindestens 25° betragen. Dächer von Win-

tergärten, Loggien und sonstigen überdachten Freisitzen müssen sich in ihrer Neigung an das Hauptdach anpassen, d. h. ihre Neigung darf um bis zu 20% von der Hauptdachneigung abweichend flacher sein, soweit das konstruktiv möglich ist.

- (3) Der Ortgang ist mit weißen Windfedern oder Ortgangziegeln einzudecken. Bei Putzbauten dürfen die Ortgänge auch grün (gemäß § 8) gestrichen sein.
- (4) Der Dachüberstand (horizontaler Abstand Außenkante Dachrinne - Hauswand) darf an der Traufe höchstens 60 cm und muß am Giebel mindestens 20 cm und höchstens 40 cm betragen. Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (5) Die Dächer sind mit roten Ton- oder Betonziegeln einzudecken, die folgenden RAL-Farben entsprechen:

Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	2001	Rotorange	5.	3003	Rubinrot
2.	2002	Blutorange	6.	3013	Tomatenrot
3.	3000	Feuerrot	7.	3016	Korallenrot
4.	3002	Karminrot			

Dabei sind Nuancen in der Farbgebung der einzelnen Ziegel durchaus erwünscht.

§ 7

Dachaufbauten und Dachflächenfenster

- (1) Dachaufbauten sind Gauben, wie Schleppegauben, Satteldachgauben (Zwerchhäuser), Fledermausgauben u. ä. und andere Aufbauten auf dem Hauptdach, die der Belichtung dienen. Als Dachaufbauten gelten auch geringfügig (bis höchstens 1 m) vorspringende Aufbauten, die den oberen Abschluß von vorspringenden Gebäudeteilen (Risalite) über der Traufhöhe bilden und direkt an das Hauptdach anschließen.
- (2) Dachaufbauten sind mit Ausnahme von Gauben, deren Dach zur selben Seite wie das Hauptdach geneigt sind, nach Maßgabe des Abs. 5 zulässig. Gauben, deren Dach zur selben Seite wie das Hauptdach geneigt sind, sind nur auf Hauptdächern zulässig, deren Neigung mindestens 43° beträgt.
- (3) Als Dachformen von Dachaufbauten sind wenigstens 15° geneigte Schlepplächer, symmetrisch geneigte Satteldächer (35°-50°), Krüppelwalmdächer (abgewalmter Teil 45°-70°) und Mansarddächer (steilerer Dachteil 60°-80°) zulässig.
- (4) Abweichend von § 1 Absatz 1 sind bei Gebäuden, deren beide Dachflächen vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind maximal zwei bis zu 1 m² große Dachflächenfenster zulässig. Dachflächenfenster mit Aufkeilrahmen sind unzulässig.
- (5) Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Dachflächenfenster darf höchstens zwei Drittel der Traulänge betragen. Die Dachaufbauten dürfen bis zu 3,00 m breit sein und müssen von der Hauskante 1,80 m Abstand halten. Sie sind in der gleichen Art und Weise wie das Hauptdach einzudecken.

§ 8

Außenwände

- (1) Fassaden müssen vertikal gegliedert sein, d. h. alle Gliederungselemente, wie z. B. Lisenen (Wandvorlagen) oder hochformatige Fenster, müssen stärker betont sein als horizontale Gliederungselemente, wie z. B. Gesimse oder Werbebänder.
- (2) Wandöffnungen müssen voneinander und vom Ortgang mindestens 37,5 cm und von den Gebäudekanten mindestens 75 cm Abstand einhalten.
- (3) Folgende Materialien und Farben sind zulässig:
- Sichtmauerwerk (Ziegelmauerwerk), rotbunt bis rotbraun, entsprechend den RAL-Farbtönen:

Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	3000	Feuerrot	5.	3011	Braunrot
2.	3002	Karminrot	6.	3013	Tomatenrot
3.	3004	Purpurrot	7.	3016	Korallenrot
4.	3009	Oxidrot			

- Putzflächen, abgetönte helle Farbtöne, entsprechend den RAL-Farbtönen:

Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	5014	Taubenblau	5.	9001	Cremeweiß
2.	7032	Kieselgrau	6.	9002	Grauweiß
3.	7035	Lichtgrau	7.	9018	Papyrusweiß
4.	7038	Achatgrau			

- senkrechte Holzschalung, blau, grün, weiß, natur, entsprechend den RAL-Farbtönen:

Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd. Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	5001	Grünblau	10.	6005	Moosgrün
2.	5007	Brillantblau	11.	6010	Grasgrün
3.	5012	Lichtblau	12.	6017	Maigrün
4.	5014	Taubenblau	13.	6025	Farngrün
5.	5015	Himmelblau	14.	6028	Kieferngrün
6.	6000	Grasgrün	15.	7035	Lichtgrau
7.	6001	Smaragdgrün	16.	9001	Cremeweiß
8.	6002	Laubgrün	17.	9002	Grauweiß
9.	6004	Blaugrün	18.	9018	Papyrus

- (4) Auf Putzflächen und Holzschalungen sind bei Fenster-, Schau- fenster- und Türumrahmungen Linien bis zu einer Stärke von 5 cm auch in anderen Farbtönen zulässig.

§ 9

Vordächer und Markisen

- (1) Feststehende Vordächer sind nur als transparente Konstruktionen (Glas, Kunststoff) zulässig.
- (2) Rollmarkisen (einziehbar) sind nur im Erdgeschoß zulässig und dürfen höchstens zwei Wandöffnungen überspannen.
- (3) Die Bestimmungen für Rollmarkisen gelten nicht für gastronomi- sche Betriebe.
- (4) Die zulässige Ausladung von Vordächern und Rollmarkisen wird auf 1,50 m beschränkt.

§ 10

Veranden und Wintergärten

- (1) Massive Veranden müssen in der gleichen Steinart bzw. Putzart wie das Hauptgebäude erstellt werden.
- (2) Bei Veranden darf die Scheibengröße der Fenster 0,30 m² nicht überschreiten.
- (3) Sprossen dürfen bei Wintergärten höchstens 3 cm breit sein.

§ 11

Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen sind zulässig:
 - Staketenzäune und senkrechte gehobelte Bohlenzäune bis 1,00 m, ausnahmsweise aus dem Erfordernis der Gefahrenabwehr höchstens 1,30 m hoch, dunkelgrün, weiß oder naturfarben la- siert
 - Lebende Hecken (geschnitten und ungeschnitten)
 - Wind- und Sichtschutzzäune in Verbindung mit lebenden Hecken.
- (2) Für Sockel bis 0,40 m Höhe, Mauerpfeiler bis 1,20 m Höhe und 0,50 m Breite, sowie Toreinfassungen bis 1,20 m Höhe und 2,00 m Breite ist auch Sichtmauerwerk (Ziegelmauerwerk), rotbunt bis rotbraun entsprechend den RAL-Farbtönen gemäß § 8 dieser Sat- zung zulässig.

§ 12

Antennenanlagen und Sonnenkollektoren

- (1) Antennen, Antennenanlagen, Parabolantennen und Sonnenkol- lektoren sind nach Maßgabe des § 1 (2) - in vom Straßenraum ein- sehbarer Form - nicht zulässig. Sonnenkollektoren sind in vom Straßenraum einsehbarer Form nur zulässig, sofern sie sich der Dachneigung anpassen.
- (2) Bei Gebäuden, deren beide Dachflächen oder gegenüberliegende Außenwände vom öffentlichen Straßenraum gleichzeitig einseh- bar sind, ist eine Antennenanlage und eine Parabolantenne zuläs- sig.

§ 13

Farben

Die Farbkarte im Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen für Werbeanlagen

- (1) Werbung ist nur zulässig an Stätten der Leistung, auf die sie sich nach Maßgabe des nachfolgenden Satzes bezieht und nur, wenn sie am Gebäude angebracht ist, Fremdwerbung an Stätten der Lei- stung ist nur insofern zulässig, als daß sie sich auf Produkte und Leistungen bezieht, die an der Stätte der Leistung vertrieben oder angeboten werden (z. B. die Werbung für eine Getränkemarkte an einer Gaststätte).
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig:
 - a) an Einfriedigungen, Stützmauern, Brandmauern, Dächern, Schornsteinen und Türmen
 - b) an Balkonen, Erkern und Geländern

c) an Toren, Fensterläden, Rolläden und Jalousien

d) an Böschungen, Bäumen und Masten

e) an Ruhebänken und Papierkörben

f) in Vorgärten

g) als Transparente und Bänder.

- (3) Hiervon ausgenommen sind Schaukästen für Speise- und Geträn- kekarten bei gastronomischen Betrieben. Sofern diese über einen Freisitz oder Vorgarten verfügen, können Schaukästen für Speise- und Getränkekarten auch freistehend im Eingangsbereich an der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- (4) Weiterhin ausgenommen sind Schaukästen für Lichtspieltheater und Sammelschaukästen.

§ 15

Schaukästen

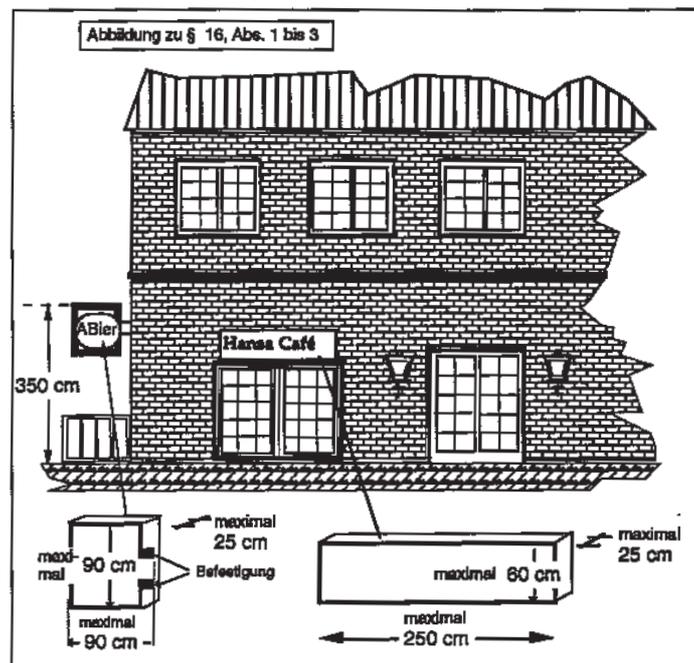
Werbeanlagen in Form von geschlossenen Schaukästen im Sinne des § 14 dürfen nur in Erdgeschoßhöhe angebracht werden. Ihre An- sichtsfläche darf nicht größer als 1,00 m² sein. Ihre Tiefe darf 0,15 m nicht überschreiten.

§ 16

Lage, Maße und Gesamtfläche von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Ober- geschosses bzw. unterhalb der Traufe angebracht sein, dürfen je- doch eine maximale Höhe von 3,50 m über Oberkante der an- grenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche nicht über- schreiten.
- (2) Flachwerbung (parallel zur Fassade angebrachte Werbeschriften und Embleme bzw. Bilder) darf höchstens eine Tiefe bis 0,25 m, eine Höhe bis 0,60 m und eine Breite bis 2,50 m haben.
- (3) Ausleger dürfen eine Höhe von 0,90 m und eine Ausladung von 0,90 m nicht überschreiten und ihre Unterkante muß mindestens 2,50 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche liegen.
- (4) Die gesamtzulässige Werbefläche ist inklusive der Werbefläche auf Auslegern auf 2 m² begrenzt.
- (5) Befinden sich in einem Gebäude mehrere, voneinander unabhän- gige Gewerbebetriebe, so ist je Gewerbebetrieb eine Werbefläche inklusive der Werbefläche auf Auslegern in der nachfolgenden Größenordnung zulässig:

a) Fassadenlänge	bis 5 m	1,6 m ²
b) Fassadenlänge	von 5 m bis 10 m	1,8 m ²
c) Fassadenlänge	über 10 m	2,0 m ²
- (6) Ist ein Gebäude von zwei Straßen erschlossen (Eckgebäude) und handelt es sich um einen Gewerbebetrieb in diesem Gebäude, so ist je Fassade die Anbringung von je ½ der zulässigen Werbeanlage möglich (Splitting).



§ 17

Art und Weise von Werbeanlagen

- (1) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeschriften sind nur in einer durch gleichfarbige Einzelbuchstaben zusammengesetzten Form, d. h. nicht auf einen gesodnerten Untergrund in Form von Werbeschildern, Flachwerbebändern oder selbstleuchtenden Flachwerbekästen aufgebracht, welcher sich in der Farbe von den Buchstaben unterscheidet, zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn der o. g. Untergrund weiß ist. Parallel zur Fassade angebrachte Embleme und Bilder sind nur bis zu einer Größe von 0,6 m x 0,6 m zulässig.
- (2) Selbstleuchtende Ausleger sind unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie die erforderliche Dienstleistungsform und den Wiedererkennungswert insbesondere öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigen müssen (wie z. B. das selbstleuchtende Auslegeremblem des Postdienstes der Deutschen Bundespost).
- (3) An der Stätte der Leistung (z. B. Laden, Gastronomiebetrieb, Dienstleistungsbetrieb, usw.) ist ein Ausleger zulässig.
- (4) Werbeanlagen mit Reflexfarben, mit wechselndem oder beweglichem Licht, sowie mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sind nicht zulässig.

§ 18

Warenautomaten

- (1) Je Baugrundstück ist nur ein Warenautomat zulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie die erforderliche Dienstleistungsform, insbesondere öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigen müssen (z. B. das Nebeneinander von Briefmarken- und Bargeldautomaten des Postdienstes der Deutschen Bundespost).
- (2) Warenautomaten dürfen Abmessungen von 1,00 m Breite bzw. Höhe und 1,50 m Höhe bzw. Breite und 0,30 m Tiefe nicht überschreiten.

§ 19

Beseitigung von Werbeanlagen

Ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln und Vitrinen sind einschließlich ihrer Befestigung auf Anordnung der Genehmigungsbehörde vollständig zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihrem ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 91 Abs. 3 (NBauO) handelt ordnungswidrig, wer den § 1-16 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Langeoog, den 29. November 1995

gez. M. Schreiber
(Bürgermeister)

(L. S.)

gez. F. Göken
(Gemeindedirektor)

Bekanntmachung

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen für den „inneren Bereich“ in der Gemeinde Langeoog (Örtliche Bauvorschrift) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 16. 11. 1995 (Az.: 65/61) keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Wittmund in Wittmund im Landkreis Wittmund

vom 8. Oktober 1962 in der Neufassung vom 16. August 1971
mit Änderungen vom 10. Mai 1973, 5. März 1975,
1. September 1988, 18. März 1992 und 11. Oktober 1994, in der
Neufassung vom 21. November 1995
Stand 1996

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Sielacht Wittmund“. Er hat seinen Sitz in Wittmund im Landkreis Wittmund.

- (2) **Die Sielacht ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405); er ist ein gesetzlich ausgedehnter Unterhaltungsverband und handelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).**

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

- (4) **Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Harle an der Küste zwischen Weser und Ems und erstreckt sich auf Teilgebiete der Stadt Wittmund, Stadt Aurich und der Gemeinde Wangerland.**

(WVG §§ 1, 3, 6)

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

- (2) Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis erfaßt. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem laufenden.

(WVG §§ 4, 22)

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe

a) Ausbau einschließlich naturnahe Gewässergestaltung und Unterhaltung von Gewässern.

b) Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen und den Boden zu verbessern, einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes.

c) Wege und Windschutzanlagen herzustellen und, soweit kein anderer verpflichtet werden kann, zu erhalten.

d) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.

e) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

f) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.

- (2) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt (§ 4). Über die zeitliche Durchführung entscheidet der Verband.

(WVG § 2)

§ 4

Unternehmen, Plan, Lagerbuch

- (1) Das Unternehmen des Verbandes über die Durchführung der Gewässerunterhaltung ergibt sich aus dessen gesetzlichen Pflichten und aus dem Gewässerbuch; bestehend aus den Gewässerverzeichnissen und Plänen.

Für den Ausbau dient als Grundlage der generelle Entwurf für den Ausbau der Hauptvorflut in der Sielacht Wittmund (Harle und Nebenarme) vom 8. April 1970 nebst den diesen Entwurf ergänzenden Plänen.

- (2) Insbesondere umfaßt das Unternehmen des Verbandes

a) die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung seiner Gewässer, ihrer Ufer und der Wasserabführung sowie der Wasserhaltung dienenden Anlagen (Ausbau);

b) die Unterhaltung der im Gewässerbuch aufgeführten Gewässer;

c) die mit den vorstehenden Aufgaben zusammenhängenden Arbeiten der Landschaftspflege.

- (3) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Siele, Schöpfwerke, Brücken (unter Beachtung § 6 Abs. 10), Stauanlagen u. a. herzustellen und zu unterhalten.

(Verbandsunternehmen)

- (4) Das durchgeführte Ausbauunternehmen ergibt sich aus dem Ausbauverzeichnis und den dazugehörigen Bauplänen sowie dem amtlichen Verzeichnis mit den laufenden Nummern, den Namen und den Längen der Gewässer.

- (5) Die Beschlußfassung zur Änderung des Unternehmens bzw. des Planes obliegt der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsauschuß.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder befahren, betreten, benutzen und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen. Soweit Zäune vorhanden, müssen diese leicht zu öffnen sein.
- (2) Der Verband ist berechtigt, alle an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke auf den Uferstreifen in einer Breite bis zu 2 m, gerechnet von der oberen Böschungskante des Gewässers an, völlig hindernisfrei als Mähpfad für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu benutzen. Seine Unterhaltung obliegt dem Verband.
Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung evtl. Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (4) Die durch Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigungen in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile ausgeglichen werden.
(WVG § 33 u. § 43 WVG)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Zäune, Hecken, Viehtränken, Übergänge, Brücken, Durchlässe, Gebäude an den Wasserläufen sowie Verunreinigungen von Wasserläufen und andere Beschränkungen und Verpflichtungen der Eigentümer und Besitzer, die für die Gewässerunterhaltung unumgänglich sind

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

- (1) Die Räumuferzone beidseitig der Verbandsgewässer ist von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen - insbesondere bauliche Anlagen - freizuhalten. Sie beginnt am oberen Böschungsansatz und ist am Gewässer zweiter Ordnung 10 m breit. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone (und im Gewässerbett selbst) sind nur mit Genehmigung der Sielacht zulässig. Die Sielacht kann die Beseitigung von Gehölzen in diesem Bereich verlangen.
- (2) Als Weide genutzte Grundstücke sind in einem Abstand von 0,8 m vom oberen Böschungsansatz viehkehrend einzufrieden. Die Sielacht kann in Einzelfällen - soweit es die Unterhaltung nötig macht - größere Abstände anordnen. Die Einfriedigungen an Gewässer und Mähpfaden sollen nicht mehr als 1 m aus dem Gelände herausragen.
Ackergrundstücke dürfen in einer Entfernung von 1,0 m vom oberen Böschungsansatz oder höchstens bis zum Rande des Mähpfades nicht, - und außerhalb dieser Entfernung nur so - beackert werden, daß die Ufer des Gewässers bzw. die Abgrenzungen des Mähpfades nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Auf die Gewässer zulaufende Gräben und Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, daß sie eine zeitsparende und für die Durchfahrt der Räumgeräte ausreichende Überfahrt unmittelbar an den Verbandsgewässern sicherstellen bzw. sind solche zu schaffen. Die Einfriedigungen sind an den Übergangsstellen, unbeschadet anderer Vorschriften, mit Torgriffen auszustatten.
- (4) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen, Ausgrabungen (Schlötungen) und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist abzufahren bzw. einzuplanieren, daß er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder die Planung zu dulden.
- (5) a) Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung der Gewässer anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder in der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden

Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.

- b) Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs oder eine Entschädigungszahlung an den den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.
- c) Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verbandschäden (Verzögerungen, Mehrkosten, Schäden bei Dritten, usw.) entstehen, sind die Verursacher dem Verbandschäden zum Ersatz verpflichtet.
- (6) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Dränausmünder und sonstige in die Gewässer einmündenden Anlagen für eine erschwerislose Unterhaltungsdurchführung herzurichten und erforderlichenfalls zu kennzeichnen. Verrohrte Überfahrten bzw. allgemein sind Verrohrungen in den Verbandsgewässern seitens der Erhaltungspflichtigen und Nutzungsberechtigten von abflußhemmenden Gegenständen besonders an den Ein- und Ausläufen freizuhalten.
- (7) An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken und Büsche erst auf eine Entfernung von 3 m, Bäume auf einer Entfernung von 10 m von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche, widerrufliche Ausnahmegenehmigungen kann im Einzelfall der Verband erteilen. Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewässern des Verbandes nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde gemäß §§ 91 und 91 a des NWG im Einvernehmen mit dem Verband und nur in solcher Tiefe verlegt werden, daß Baggerungen nicht behindert werden; bei Kreuzungen der Gewässer ist eine Mindestüberdeckung von grundsätzlich 1,50 m unter fester Sohle einzuhalten.
- (8) Offene Viehtränken an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen. Andere Weidetränkeeinrichtungen und Drainageausmündungen sind nach Absprache mit dem Verband so herzurichten, daß sie den Unterhaltungsbetrieb nicht behindern und die Anlagen nicht beschädigt werden können.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Viehtränken usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
- (10) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art, Wege und Plätze usw. einschl. Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10 m vom Uferand errichtet werden. Die Untere Wasserbehörde kann im Bereich des Gewässerrandstreifens (5 m ab Böschungsoberkante) Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 mit Zustimmung des Verbandes zulassen. Die Voraussetzungen des § 91 a NWG müssen hierbei gegeben sein.
Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Satzes 1 in dem Bereich von 5 bis 10 m erteilt der Verband. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Satzes 1 durch die Untere Wasserbehörde bzw. den Verband erteilt wurde.
- (11) Die Mitglieder des Verbandes sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, während der Abdämmung eines Verbandsgewässers oder sonstigen Vorfluters eines benachbarten Verbandes, mit dem eine Verbindung besteht oder bestanden hat, das zufließende Wasser aufzunehmen.
- (12) In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und irgendwelche Stoffe, die Wasserläufe verunreinigen, wie z. B. Sand, Steine, Schutt, Kraut, Asche, Gartenabfälle, Küchenabfälle, Tierkadaver, Schlamm- oder Abwässer, die Sinkstoffe oder chemische Verunreinigungen usw. enthalten, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde in einwandfrei geklärtem Zustand eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes.
- (13) Auf den Wasserläufen des Verbandes ist das Fahren mit Motorbooten aller Art
- ausgenommen die verbandsseitig genutzten Wasserfahrzeuge - untersagt. Ausnahmen bedürfen neben der wasserbehördlichen Genehmigung der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.
- (14) Das Baden und Betreiben von Eissport in bzw. auf Verbandsge-

wässern, soweit es als Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen ist, geschieht auf eigene Gefahr.

(15) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstandsvorsteher in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und Bauwerke sind mindestens einmal im Jahre zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen und Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuß kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und hat für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten zu wählen. Schauführer ist der Obersielrichter oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 37 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, - insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden - ein.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand sorgt für die Abstellung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Ausschuß, Vorstand

- (1) Der Verband hat einen Ausschuß und einen Vorstand.

(WVVO § 46)

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß hat 20 Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Jedes Ausschußmitglied hat einen Stellvertreter, der erst im Falle einer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes tätig wird. Für jeden Wahlbezirk ist neben dem Stellvertreter zusätzlich ein Ersatzauschußmitglied zu wählen, das im Bedarfsfalle dem ausgeschiedenen ordentlichen Ausschußmitglied nachrückt.
Die Ausschußmitglieder, Stellvertreter sowie das jeweilige Ersatzauschußmitglied werden von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt.
- (2) Wählbar ist jedes Verbandsmitglied.
Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein
- (3) Die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden Ausschußmitglieder nebst Stellvertretern werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Wittmund

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| 1. Wahlbezirk Ortsteil Carolinensiel | 1 Ausschußmitglied |
| 2. Wahlbezirk Ortsteil Funnix | 1 Ausschußmitglied |
| 3. Wahlbezirk Ortsteil Berdum | 1 Ausschußmitglied |
| 4. Wahlbezirk Ortschaft Buttforde | 1 Ausschußmitglied |
| 5. Wahlbezirk Ortschaft Burhufe | 1 Ausschußmitglied |
| 6. Wahlbezirk Ortschaft Bliersum | 1 Ausschußmitglied |
| 7. Wahlbezirk Ortschaft Uttel | 1 Ausschußmitglied |
| 8. Wahlbezirk Ortschaft Eggelingen | 1 Ausschußmitglied |
| 9. Wahlbezirk Ortschaft Willen | 1 Ausschußmitglied |
| 10. Wahlbezirk Ortsteil Wittmund | 1 Ausschußmitglied |
| 11. Wahlbezirk Ortschaft Asel | 1 Ausschußmitglied |
| 12. Wahlbezirk Ortschaft Ardorf | 3 Ausschußmitglieder |
| 13. Wahlbezirk Ortschaft Hovel | 1 Ausschußmitglied |
| 14. Wahlbezirk Ortschaft Leerhufe | 1 Ausschußmitglied |

Stadt Aurich

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Wahlbezirk Ortsteile Middels, Pfalzdorf | 1 Ausschußmitglied |
| 2. Wahlbezirk Ortsteile Brockzetel, Spekendorf | 2 Ausschußmitglieder |

Gemeinde Wangerland

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Wahlbezirk Ortsteile Hohenkirchen, Minsin, Middoge, Tettens | 1 Ausschußmitglied |
|--|--------------------|

Zwischen den Gemarkungen und den Altgemeinden gibt es in Einzelfällen geringfügige Abweichungen. Maßgebend für die Wahl sind die Gemarkungen.

- (4) Der Obersielrichter lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntgabe nach § 37 mit mindestens

einwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, dabei jedoch niemals mehr als 10 % der Wahlbezirksfläche. Von den Vertretern kann durch den Obersielrichter eine schriftliche Vollmacht verlangt werden.
- (6) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen im Wahlbezirk beteiligt sind. Ist eine Hebeliste (Wahlkarte) aufgestellt, so sind die darin verzeichneten beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
Bei Mitgliedern, die mindestbeitragspflichtig sind, ergibt sich das Stimmrecht aus dem Flächenwert des Mindestbeitrages, mindestens jedoch 0,5 Hektar.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Obersielrichter leitet die Wahl. Bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Nach Eröffnung der Wahlhandlung werden aus der Mitte der Wahlberechtigten Vorschläge für die Bewerber gemacht. Sobald keine weiteren Vorschläge eingehen, erklärt der Wahlleiter die Vorschläge für festgestellt und führt die Wahlhandlung durch.
- (10) Jedes Ausschußmitglied, sein Stellvertreter und das Ersatzauschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird durch offene Wahl. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.

- (11) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (12) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - d) die gefaßten Beschlüsse,
 - e) das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Teilnehmer und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 10

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses dauert 5 Jahre. Sie endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle 5 Jahre.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet ist für die restliche Amtszeit das gewählte Ersatzauschußmitglied sein Nachfolger.
- (4) Ist kein Ersatzauschußmitglied mehr vorhanden, kann in dem betreffenden Wahlbezirk entsprechend § 9 diese Position durch eine Ergänzungswahl besetzt werden, wenn die restliche Amtszeit mehr als neun Monate beträgt.

(WVG § 49)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat die ihm in der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ggf. deren Stellvertreter
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der zu erhebenden Beiträge und der Veranlagungsregeln sowie von Nachtragshaushaltsplänen
5. Berufung der Schaubeauftragten

6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach Rechnungsprüfung
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder u. Mitglieder des Verbandsausschusses
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses
12. Wahl von 7 Vertretern und jeweiligen Stellvertretern, die den Verband im „Zweckverband zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel“ vertreten
13. Der Ausschuß kann Fachausschüsse einsetzen. (WVG §§ 47, 49)
14. Der Ausschuß ist höherer Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers
Diese Wahlen zu Ziffer 11 und 12 finden jeweils in der ersten Sitzung des neugewählten Verbandsausschusses statt. Diese zu wählenden Vertreter mit Stellvertreter sollen jeweils dem amtierenden Gremium von Vorstand und Ausschuß angehören.

§ 12

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Obersielrichter lädt die Ausschußmitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.
Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Obersielrichter bzw. der Geschäftsstelle und dem eigenen Stellvertreter mit.
Der Obersielrichter lädt die Aufsichtsbehörde und die Fachbehörden und stellt den Vorstandsmitgliedern anheim, an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten (Jahresversammlung).
- (3) Der Obersielrichter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
Die Mitglieder des Vorstandes haben Wortrecht; haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Beschießen im Ausschuß

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, oder deren Stellvertretern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 60 v. H. der Ausschußmitglieder vertreten und ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn die Mitglieder rechtzeitig geladen sind und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (3) Über den Verlauf der Sitzung und über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift gem. § 9 / (12) anzufertigen, die von dem Vorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist. Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Je eine Kopie der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde, den teilnehmenden Vorstands- und Ausschußmitgliedern und den eingeladenen Behörden alsbald nach den Sitzungen zu übersenden.
(WVG § 50)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher, einen stellvertretenden Vorsteher und weitere 5 Mitglieder. Im Falle der Abwesenheit des Vorstehers und dessen Stellvertreters tritt an deren Stelle das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsteher führt die Bezeichnung: „Obersielrichter“, sein Stellvertreter: „Sielrichter“.
(WVG § 52)

§ 15

Bildung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden (Obersielrichter) und dessen Stellvertreter (Sielrichter) für die sich aus § 16 ergebende Amtszeit.

- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; - an seiner Stelle sind wählbar der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Schwiegerkinder -, wenn er den Grundbesitz im Verbandsgebiet bewirtschaftet.
Die wählbaren Personen müssen im Verbandsgebiet ihren 1. Wohnsitz - und dürfen im Wahljahr das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet - haben.
- (3) Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Ausschusses, das hierzu bereit ist. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.
Der Wahlvorgang hat folgendermaßen zu erfolgen:
Zuerst werden der Obersielrichter und der Sielrichter gewählt. Anschließend erfolgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Es soll nicht mehr als ein Vorstandsmitglied aus einem Wahlbezirk gewählt werden.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen vom Ausschuß gewählt.
Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Falls ein Ausschußmitglied in den Vorstand gewählt wird, erlischt damit dessen Amt im Ausschuß.
- (5) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert 5 Jahre, sie endet am 31. Dezember, erstmals im Jahre 2000 und später alle fünf Jahre.
- (2) Eine Wiederwahl ist unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 zulässig.
- (3) Ersatz für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ist für den Rest der laufenden Amtszeit nach § 16 zu wählen, wenn die restliche Amtszeit mehr als neun Monate beträgt. Die ausscheidenden Mitglieder nehmen ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder wahr.

§ 17

Geschäfte / Aufgaben des Obersielrichters

- (1) Der Obersielrichter führt den Vorsitz in den Verbandsorganen.
- (2) Der Obersielrichter vertritt den Verband in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse der Verbandsorgane aus. Für seinen Zuständigkeitsbereich vertritt der Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich den Verband. Im Falle der Verhinderung des Obersielrichters ist sein Stellvertreter (Sielrichter) oder der hauptamtliche Geschäftsführer befugt, den Verband mit einem weiteren Vorstandsmitglied in allen Geschäften zu vertreten.
Dem Obersielrichter obliegt im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes die Entscheidung über den Abschluß von Verträgen bis zur Höhe von 50 000,00 DM.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (4) Über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse hat der Obersielrichter den Vorstand unverzüglich zu informieren und ggf. Beschlüsse des Vorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Obersielrichter hat mindestens halbjährlich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Obersielrichter eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
- (6) Er unterrichtet den Ausschuß jeweils durch entsprechende Protokollkopien über die Tätigkeit des Vorstandes.
- (7) Der Obersielrichter ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt die notwendigen Dienstkräfte probeweise oder durch Zeitvertrag ein und informiert den Vorstand.
- (8) Der Obersielrichter unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
(WVG §§ 51, 54,55)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist.
Insbesondere hat er zu beschließen über :
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkredite im Rahmen des Haushaltsplanes
 - c) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
 - d) Entscheidung über Rechtsmittelverfahren
 - e) Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
 - f) Verträge mit einem Wert von mehr als 50 000,00 DM
 - g) die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - h) die Vorbereitungen von Ergänzungen und Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes
 - i) Verträge mit einem Mitglied des Ausschusses sowie Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes
 - j) die Dienstvorschriften der Verbandsbediensteten
 - k) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
 - l) Der Vorstand führt bei besonders wichtigen Geschäften Beschlüsse des Ausschusses herbei.
Dies gilt insbesondere bei Anschaffungen von über 25 000,00 DM, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen.

- (2) Der Ausschuß kann dem Vorstand weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, worin er, soweit nicht schon in der Satzung direkt geregelt, Teile seiner Aufgabendurchführung seinem Verbandsvorsteher oder einer anderen Person überträgt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
(WVG § 54,55)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Obersielrichter lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Obersielrichter - bzw. der Geschäftsstelle - mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Andere Behörden können eingeladen werden, wenn deren Zuständigkeiten durch die Tagesordnung berührt werden.
(WVG § 56)

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obersielrichters den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem oder mündlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Obersielrichter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Wird das ord-

nungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Vorstands- und Ausschußmitgliedern und den eingeladenen Behörden zu übersenden.
(WVG § 56)

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie der Gewässerwart und die evtl. Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen Reisekosten und ggf. ein Sitzungsgeld. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann monatlich gezahlt und ggf. pauschaliert werden.
- (4) Wenn eine Person mit der Gewässeraufsicht beauftragt ist, können ihm für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (5) Die Beschlußfassung nach den Absätzen (3) und (4) obliegt dem Ausschuß.
(WVG § 52)

III. Abschnitt

Haushalt und Beiträge

§ 22

Haushaltsführung und Haushaltsplan

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen; den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, daß der Ausschuß vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
Der Ausschuß setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge während des Haushaltsjahres dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen ordentlichen Teil und bei Bedarf einen außerordentlichen Teil.
Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Ausgabemittel zu beachten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1 die §§ 107 und 108 sowie § 109 Abs. 2, Satz 3 und Abs. 3, Satz 2 - letzter Halbsatz - , die Landeshaushaltsordnung nicht für Wasser- und Bodenverbände.
(WVG § 65)

§ 23

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand informiert den Ausschuß und unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes - soweit notwendig - und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.
(WVG § 65)

§ 24

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.
(WVG § 65)

§ 25

Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand hat - in Verbindung mit der Geschäftsführung - die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle des Wasserverbandstages - e.V. Hannover vorzulegen.
(WVG § 65 und § 2 AGWVG)

§ 26

Rechnungslegung

- (1) Der Obersielrichter hat die Rechnungslegung des Vorjahres einem Prüfungsausschuß, der aus drei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, vorzulegen.

Die beauftragten Prüfer haben vornehmlich folgendes zu prüfen:

- a) ist die Rechnung nach dem Haushaltsplan befolgt
 - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.
- (2) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
(WVG § 65)

§ 27

Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
(WVG §§ 47, 49)

§ 28

Beiträge

- (1) Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Der Verband kann für die erschwerte Unterhaltung seiner Gewässer und Anlagen Erschwerungsbeiträge von den Vorteilhabenden einziehen.
(WVG §§ 28, 29)

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
(§ 28 (1) und § 3 (1) der Satzung)
Der Verband hebt für Flächen bis 3500 qm Mindestbeiträge (MB). Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.
Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeitragsflächen entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrunde gelegt. Dementsprechend wird von einer Durchschnittsfläche von 1000 qm ausgegangen. Der errechnete MB wird jeweils auf volle DM aufgerundet.
Die Beitragsveranlagung erfolgt aufgrund von Veranlagungsregeln, die Bestandteile der Satzung sind.
- (2) Bebaute oder befestigte Grundstücke können wegen der darin liegenden Erschwerung der Gewässerunterhaltung mit dem Mehrfachen der bebauten oder befestigten Fläche bei der Beitragsrechnung in Ansatz gebracht werden.
- (3) Wegen der durch Einleitung von Abwässern vermehrten Gewässerunterhaltungs- und/oder Schöpfwerks- sowie Ausbaukosten kann von den Einleitern zum Ausgleich ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden, den der Vorstand nach Vorschlag des StAWA Aulich festsetzt.
- (4) Für das Deichvorland sind Beiträge z. B. für Bauten u. ä. nur zu leisten, wenn Anlagen des Verbandes genutzt werden.
(WVG § 30 / § 1 und 3 NWG)
- (5) Die Beitragslast für den Gewässerausbau verteilt sich auf die Vorteilhabenden im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).
- (6) Die Beitragslast für die Aufgabe der Landschaftspflege verteilt sich auf die Vorteilhabenden im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse ist die Eintragung in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch jeweils nach dem zum Ende des Vorjahres vorausgegangenen Rechnungsjahres (Stichtag 31. Dezember). Die ermittelten Beitrags-

verhältnisse sind auf dem laufenden zu halten.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln
(WVG §§ 26, 30)

§ 31

Hebestelle

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Beitragsverhältnisses (Beitragsmaßstab).
Die Erhebung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Sielacht Wittmund im Landkreis Wittmund mit Sitz in Wittmund.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist unter Beachtung der Vorschrift über den Datenschutz auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Mit Zustimmung des Eigentümers kann der Nutzer (Pächter) die Beitragspflicht bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses übernehmen. Wird die Verwaltung eines Grundbesitzes des Beitragspflichtigen einem Haus- und Grundstücksverwalter übertragen, ist dieses dem Verband gegenüber schriftlich zu erklären.
Im Falle der Übernahme der Beitragspflicht durch den Nutzer (Pächter) bzw. Grundstücksverwalter, haftet der Eigentümer für die fristgemäße Zahlung des Beitrags und für die Begleichung des Säumniszuschlags sowie der Kosten des Mahn- und Beitreibungsverfahrens.
Widerspruch und Klage gegen den Beitragsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung in Hinsicht auf die Beitragsfälligkeit, außer im Falle der Nichtigkeit des Bescheides.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 2,00 DM.
(§ 240 AO)

§ 33

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch und Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

IV. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Geldbuße, Zwang

§ 34

Ordnungsgewalt

- (1) Die Verbandsmitglieder (§ 2), die Eigentümer des Deichvorlandes

und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Obersielrichters oder einer bevollmächtigten Person, insbesondere die zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.

(WVG § 68)

§ 35

Zwang

- (1) Der Verband kann die Anordnungen (§ 34) durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang einleiten.
- (2) Das Verfahren und der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) und dem 6. Teil des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

V. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

§ 36

Dienstkräfte, Geschäftsführer, Techniker

- (1) Der Verband kann Dienstkräfte als Beamte, Angestellte oder Arbeiter einstellen. Für die Errichtung und die Besetzung einer Beamtenstelle gelten die Vorschriften des Nieders. Beamtengesetzes.
- (2) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der mit der laufenden Verwaltung beauftragt und gleichzeitig als Kassenverwalter tätig ist (Rendant). Er entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltes über den Abschluß von Verträgen bis zur Höhe von 5000,00 DM. Er wird vom Vorstand eingestellt und darf nicht dem Vorstand und dem Verbandsausschuß angehören.
- (3) Der Kassenverwalter führt, der Obersielrichter überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landes Niedersachsen gelten.
Bei Abwesenheit wird die Vertretung vom Obersielrichter geregelt.
- (4) Der Vorstand kann einen Techniker einstellen.
- (5) Der Obersielrichter kann bei Bedarf weitere Angestellte oder Arbeiter als Dienstkräfte einstellen und sie entlassen, wenn der Vorstand zustimmt.
- (6) Die Besoldung, Vergütung und Entlohnung erfolgt in Anlehnung nach den Regeln des öffentlichen Dienstes. Befristete Arbeitsverhältnisse können auch nach Vereinbarung entlohnt werden.
(WVG § 57)

§ 37

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Obersielrichter zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird durch Abdruck der im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen. Bei Beschlüssen, von denen nur Verbandsteile betroffen sind, in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirken die zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

§ 38

Änderung der Satzung

- (1) Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden vom Ausschuß nach § 13 der Satzung gefaßt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
(WVG §§ 58, 59)

VI. Abschnitt

Aufsicht

§ 39

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Das Staatliche Amt für Wasser und Abfall (StWAW) ist in technischen und das Landwirtschaftsamt in landwirtschaftlichen Angelegenheiten befugt, mit dem Verband unmittelbare Verbindungen zu halten, die technischen bzw. landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu prüfen und den Verband bei wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
(WVG §§ 72, 73)

§ 40

Von Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 500 000,00 DM hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied sowie der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Wittmund öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. 01. 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 08. 10. 1962 mit der zuletzt in Kraft getretenen Änderung vom 01. 10. 1994, außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Sielacht Wittmund

Wittmund, den 21. November 1995

(L. S.)

Enno-Ludwig Peters

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Wittmund genehmige und veröffentliche ich hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

Landkreis Wittmund

Wittmund, den 12. Dezember 1995

(L. S.)

Schultz

Oberkreisdirektor